Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
1 | 2 | 3 | 4 | E | BB
BM | Kasse
18. Feb. 2013
Bi.
Anl. | Az.

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN

18/2/13
AL/Pers. zu gef. Ktk.

Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mulewf.rlp.de
http://www.mulewf.rlp.de

14.02.2013

Verbandsgemeinde Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

nachrichtlich:
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Obere Naturschutzbehörde
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Untere Naturschutzbehörde
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
102-88 734-2/2013-1#2 Referat 1022	09.01.2013, Az.: 4-610-12	Herr Dr. Fritz-Werner Kniepert Fritz-Werner.Kniepert@mulewf.rlp.de	06131 16-2601 06131 16-172601

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.g. Schreiben und die damit verbundene Unterrichtung danke ich Ihnen.

Zu Ihrer Frage bezüglich einschlägiger Vorgaben im Bereich bestehender Landschaftsschutzgebiete kann ich darauf hinweisen, dass sich alle insoweit zu beachtenden Vorgaben aus den Bestimmungen der betreffenden Schutzgebietsverordnungen direkt ergeben. Weitergehende Regelungstatbestände sind mir nicht bekannt.

Die für den Vollzug dieser Rechtsverordnungen zuständige untere Naturschutzbehörde gibt Ihnen bedarfsweise nähere Auskunft und entscheidet erforderlichenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kniepert

Verkehrsanbindung
Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße". Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. Besucheranschrift der Abteilung Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel
1 2 3 4 E GB
BM Kasse
BL 27. Feb. 2013 BIA
Anl. Az.

27/2/13

JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Grundzertifikat 2007
audit berufundfamilie®

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 2051
56710 Mayen

Aktenzeichen:	63 P 610 - 12	**Auskunft erteilt:**	Frau Heß		
Zimmer-Nr.:	421	**Telefon:**	0261/108-430	**Datum:**	26.02.2013
Telefax:	0261/1088 - 430	**E-Mail:**	Margret.Hess@kvmyk.de		

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Vordereifel;
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Windenergienutzung

Ihr Schreiben vom 09.01.2013, Az.: 4-610-12

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange geben wir zu den vorgelegten Unterlagen folgende Stellungnahme ab:

Bauleitplanung

Die Darstellung der Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan hat vergleichbare Wirkung wie die Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Daher empfehlen wir wegen der besseren Lesbarkeit bzw. Rechtssicherheit die Flächen im Maßstab 1:5.000 darzustellen.

Landesplanung

Zu der v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir am 29.08.2012 gegenüber der Verbandsgemeinde Vordereifel unsere landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG bekannt gegeben.

Der nunmehr vorgelegte Entwurf lässt zunächst erkennen, dass aufgrund unserer Stellungnahme dem Gedanken einer Konzentrationsplanung folgend die Positivflächen < 5 ha entfallen sind. Darüber hinaus haben weitere Korrekturen im Bereich der Wasserschutzgebiete, der Rohstoffsicherung, etc. stattgefunden. Darüber hinaus fällt auf, dass einzelne Positivflächen

N:\Sachgebiete\Bauleitplanung\Windenergie, Solar und Biogas\VG Vordereifel\FNP_12_Änd.doc

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860
0261/309642

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508

KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ

des vorliegenden Entwurfs in Relation zur Fassung zum Zeitpunkt des Antrags zur landesplanerischen Stellungnahme unter Berücksichtigung des bisher entwickelten Kriterienkatalogs nunmehr ohne erkennbaren Grund zeichnerisch verändert erscheinen. Hier wird eine eingehende Überprüfung gefordert.
Wir gehen davon aus, dass der Kriterienkatalog zum Teilplan Wind im weiteren Verfahren insbesondere vor dem Hintergrund des Natur- und Freiraumschutzes konkretisiert wird.

Inwieweit sich sowohl aus der Endfassung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien als auch aus dem sich derzeit in der Ressortabstimmung befindlichen Gemeinsamen Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen" weitere konkrete Kriterien bzw. Hinweise zur Aufstellung dieser Kriterien ergeben, bleibt abzuwarten.

Abschließend bleibt anzumerken, dass eine einheitliche Anwendung des dem noch weiter zu entwickelnden Standortkonzept zugrunde liegenden Kriterienkatalogs die zentrale Voraussetzung für den rechtlichen Bestand der Flächennutzungsplanung sein wird. Ausgangspunkt hierfür sind die methodischen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationsflächen der Flächennutzungsplanung.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Inhalt unserer landesplanerischen Stellungnahme verwiesen.

Wasserwirtschaft

Gegen das o.a. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Es sind die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen zu beachten, insbesondere die Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten.

Für die unterirdischen Leitungen der Windkraftanlagen sind bei Querung von Gewässern wasserrechtliche Genehmigungen zu beantragen.

Bezüglich der Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Windkraftanlagen (Transformatorenöl) ist auf die Anzeige nach § 20 LWG hinzuweisen.

Naturschutz

Der Flächennutzungsplanentwurf in der vorgelegten Form kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht mitgetragen werden.

Bereits im Rahmen der diesem Verfahren vor gelagerten landesplanerischen Stellungnahme haben wir mitgeteilt, dass eine generelle und großflächige Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, innerhalb der Landschaftsschutzgebiete, nicht zum Tragen kommen kann.

Die Untere Naturschutzbehörde hatte sich in diesem vor gelagerten Verfahren wie folgt geäußert: „Die Unterlagen haben sich ebenfalls nicht mit der Lage großer Teile innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Rhein-Ahr-Eifel" und „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" und deren Schutzzweck auseinander gesetzt.
Schutzzweck ist u.a. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes (Rhein-Ahr-Eifel) und die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltals und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen (Moselgebiet von Schweich bis Koblenz). Beide Rechtsverordnungen wurden durch Landesbehörden erstellt (Rhein-Ahr-Eifel durch die Bezirksregierung Koblenz und Moselgebiet von Scheich bis Koblenz durch das damalige Ministerium f. Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz). Durch die Rechtsverord-

nungen (Erlass einer RVO muss im öffentlichen Interesse geschehen) und die darin formulierten Genehmigungsvorbehalte genießt der Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung einen höheren Stellenwert als bei vergleichbaren Vorhaben außerhalb der Schutzgebiete. Ein Teil der Abwägung wird somit allein durch den Erlass der Verordnungen vorweg genommen.
Dies um so mehr, wenn die Intention der Verordnungen betrachtet wird, die sich aus dem Schutzzweck und den konkret formulierten Genehmigungsvorbehalten ergibt.
Neben den baulichen Anlagen aller Art (unabhängig von Art und Maß der baulichen Nutzung) ist in beiden Verordnungen z.B. auch das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen aufgeführt. Der Verordnungsgeber hat hier Regelungsbedarf gesehen und beabsichtigt gewollt, sogar solche Vorhaben wie eine 20 KV Stromleitung oder das Errichten einer Telefonfreileitung der Prüfung im Hinblick auf den Schutzzweck zu unterziehen. Die aufgeführten Referenzprojekte zeigen, dass dies erst Recht für Vorhaben der hier beabsichtigten Größenordnung gilt.
Bauliche Anlagen der bei WEA anstehenden Größenordnung sind naturschutzfachlich im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Landschaft nicht kompensierbar", Zitat Ende. An dieser Sachlage hat sich bisher nichts geändert.

Welches Schutzgut (Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes) im status quo zumindest erhalten aber nicht verschlechtert werden soll ist in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel" bei einem Blick vom Aussichtsturm am Booser Maar und/oder vom Turm der Nürburg und/oder vom Turm der Hohen Acht aus, gut nachvollziehbar. Von dort erschließen sich Rundumblicke über die gesamte Hohe Eifel/Osteifel mit außergewöhnlich schönen Blickbeziehungen z.B. bis zum Siebengebirge, zum Ahrgebirge, zum Aremberg, zum Hochkehlberg, zum Hoch-Bermel und zu anderen außergewöhnlich schönen Landschaftsausschnitten.
Die Eifel ist hier von hoher Reliefenergie (sehr bewegtes Gelände mit vielen deutlich wahrnehmbaren Bergkuppen/Vulkankegeln) und noch relativ kleinteiligen Strukturen mit guter Mosaikbildung (Wechsel von Offenland mit noch hohem, teilweise extensiv bewirtschaftetem Grünlandanteil, Bachläufen und deren Auen und Ufer begleitendem Gehölzaufwuchs, Felspartien, Wald etc.) geprägt. Die gute Mosaikbildung verschiedenster Biotoptypen auf engem Raum, der kleinteilige Wechsel von Offenland und Wald, ergänzt durch die hohe Reliefenergie (hohe Bergkuppen, tief eingeschnittene Tallandschaften), strahlt eine außergewöhnliche optische Wohlfahrtswirkung aus. Dies um so mehr als der gesamte Raum rund um die Nürburg und die Hohe Acht in einem Radius von 15 und mehr Kilometern von baulichen Anlagen dieser Art unbelastet ist. Daran ändern auch die optisch unschönen baulichen Anlagen rund um den Nürburgring nichts. Diese Bauten sind in der Höhenentwicklung nicht mit derzeit bis zu 200 Meter hohen Windenergieanlagen mit sich drehenden, optische Unruhe vermittelnden, Rotoren zu vergleichen.
Sofern es zur Darstellung von Vorranggebieten Windenergie innerhalb des LSG (auch in den benachbarten Kommunen) käme, wäre der Landschaftsraum rund um die Nürburg in seinen Blickbeziehungen durch eine Anhäufung vertikaler Strukturen mit aufgesetzten drehenden Rotoren eklatant beeinträchtigt.
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde gibt die vorgefundene Beschaffenheit von Natur und Landschaft im hier betroffenen Landschaftsausschnitt des LSG „Rhein-Ahr-Eifel" keinen Raum, um die Windenergieanlagen der jetzigen Generation als mit dem Schutzzweck vereinbar erachten zu können. Dies um so mehr, wenn die Maßnahmen in den Genehmigungsvorbehalten der Rechtsverordnung betrachtet werden, die sich gegenüber Windenergieanlagen marginal ausmachen.

In Bezug auf die Rechtsverordnung des LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz" stellt sich die Situation insofern anders dar als sich dem Auge des Betrachters ein völlig anderer Landschaftsausschnitt erschließt. Die Hochflächen z.B. auf der Cond und um Kehrig sind durch großflächige, offene, recht strukturlose, optisch wenig gefällige Ackerlagen geprägt. Nachvollzogen werden kann diese Strukturarmut und damit einhergehend die weniger vorhan-

dene optische Wohlfahrtswirkung bei einem Blick auf die Zielkarte der „Planung vernetzter Biotopsysteme", in der diese Hochflächen – im Gegensatz zu dem mosaikartig strukturierten Raum der Hohen Eifel und der Osteifel - nahezu vollständig weiß dargestellt sind.
Die Schutzverordnung spricht im Schutzzweck das Moseltal, seine Seitentäler, die naturnahen Hänge und Höhenzüge an. Wir gehen in der Interpretation der Intention der Schutzverordnung davon aus, dass die optisch wenig ansprechenden, ausgeräumten (Acker-)Plateaulagen nicht hierunter zu subsumieren sind.
In benachbarten Kommunen sind diese offenen, optisch wenig ansprechenden Plateaulagen schon teilweise mit WEAs bebaut.
Im Bereich der Ackerplateaulagen auf der sogenannten Cond und um Kehrig könnte ggf. im begründeten Ausnahmefall eine Zulässigkeit auch im LSG gegeben sein, sofern der Schutzzweck nachweislich nicht tangiert ist. Von vornherein ausgeschlossen sind jedoch die Bereiche der Plateaulagen, die in den durch das LUWG fachlich dargelegten Radien der Großvögel liegen.

Auf Grund der Schutzverordnungen, die beide durch Behörden des Landes aufgestellt wurden, ist es unseres Erachtens zwingend erforderlich, die Verordnungsgeber in das Verfahren einzubeziehen.
Eine Zulassung von WEAs unterminiert die Intention der Verordnungen für die Flächen, für die der Schutzzweck zutrifft, in einer Weise, dass andere in den Genehmigungsvorbehalten genannten Maßnahmen nicht mehr fachlich glaubhaft und nachvollziehbar versagt werden könnten.
Eine Schutzverordnung wäre unseres Erachtens dann nicht mehr angezeigt.

Durch die Vorgaben des LEP IV, die die Ordnung und Lenkung der Windenergieanlagen von der Regionalplanungsebene auf die kommunale Ebene herunter gebrochen haben, hat das Land Rheinland-Pfalz bewusst die ordnende und lenkende Möglichkeit der übergeordneten Raumordnung „aus der Hand" und die Entscheidungsverantwortung nach unten gegeben sowie unterschiedliche Steuerungsansätze der verschiedenen Kommunen in Kauf genommen. Über seine eigenen LSG-Landesverordnungen muss das Land unseres Erachtens in diese Verantwortung hinein genommen werden.

Denkmalschutz

In o.a. Verfahren haben wir mit Bezug auf § 2 Abs.3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) die Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz, als die für den Landkreis zuständige Denkmalfachbehörde beteiligt. Von dort haben wir nach eingehender Besprechung/ Diskussion der hier tangierten Kulturdenkmäler, die beigefügte Stellungnahme mit Schreiben vom 20.02.2013 erhalten. *)

Als untere Denkmalschutzbehörde schließen wir uns der Argumentation, den Feststellungen sowie den Forderungen aus der denkmalfachlichen Stellungnahme hinsichtlich der den Landkreis Mayen – Koblenz betreffenden denkmalgeschützten Objekte ausdrücklich und vollständig an und bitten dies im Verfahren zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dorothea Langowski

Anlage

FNP_12_Änd.doc

*) gleichlautende Stellungnahme wurde auch an die VG V abgegeben und hier unter eigenem Punkt behandelt (Ziffer IX Nr. 8 zur Sitzung VG Rat am 8.10.2014)